

Satzung für die Ferienbetreuung von Grundschulern

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. v. 22.08.1998 (GVBL S. 796) i. d. aktuellen Fassung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende

Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising bietet eine Ferienbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der beiden Grundschulen an. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Betriebsjahr

Das Betriebsjahr der Ferienbetreuung ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Personal

In der Ferienbetreuung muss die Betreuung der Kinder durch geeignetes und ausreichendes Personal gesichert sein. Für die Personalausstattung ist die Gemeinde Neufahrn b. Freising zuständig.

§ 4 Rauchverbot

Für alle Räume und den Außenbereich der Ferienbetreuungseinrichtung besteht ein striktes Rauchverbot für das Personal und alle Personen, die die Einrichtung aufsuchen.

§ 5

Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Mitteilungspflichten

1. Die Aufnahme in der Ferienbetreuung setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Betriebsjahr und hat durch den entsprechenden Vordruck bis spätestens 30. Juni zu erfolgen. Der Anmeldende ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zum Kind und den Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen, insbes. zu Anschrift und tel. Erreichbarkeit, sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung im Benehmen mit der Gemeinde Neufahrn und teilt sie den Personensorgeberechtigten mit. Erscheint ein angemeldetes Kind unentschuldigt nicht zur Betreuung, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.
3. Eine Abmeldung vom Besuch der Ferienbetreuung ist während des Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.
4. Ein Kind kann nach Anhörung der Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt

- b. es wiederholt nicht pünktlich erscheint oder abgeholt wird
 - c. das Kind aufgrund Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet
 - d. die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen sind.
5. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Einrichtungsleitung trifft im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten die Entscheidung im Einzelfall. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Erkrankungen, sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Das gilt entsprechend, wenn eine Person in der häuslichen Gemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Einrichtungsleitung kann ein ärztliches Attest zur Gesundung/Genesung verlangen. Auch alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Sportverletzungen) sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Ferienbetreuung findet in der Mittagsbetreuung 2 statt, und zwar jeweils von 8 bis 15 Uhr in folgenden Schulferien:

- a. Sommerferien ab 1. September
- b. Herbstferien
- c. Faschingsferien
- d. Osterferien
- e. Pfingstferien.

Die Ferienbetreuung ist wochenweise buchbar und findet ab einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern statt.

§ 7 Verpflegung

In der Ferienbetreuung wird ein gemeinsames Mittagessen angeboten. Die Teilnahme an dem Mittagessen ist für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Die Kosten für das Mittagessen tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 8 Betreuung auf dem Weg, Unfallversicherungsschutz

1. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Ferienbetreuung zu sorgen. Solange keine gegenteilige Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, müssen die Kinder persönlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.
2. Kinder, die die Ferienbetreuung besuchen, sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung und während des Besuchs der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle unverzüglich zu melden.

§ 9 Haftung

1. Die Gemeinde Neufahrn b. Freising haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Neufahrn b. Freising für Schäden, die sich aus der Benutzung der Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

3. Bei mutwilliger Sachbeschädigung durch das Kind haften die Personensorgerechtigten. Für Kleidung und persönliche Gegenstände (z. B. Schmuck) wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Neufahrn, den XX.XX.2016

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister